

eine sehr gezwungene Auslegung hinweghelfen, indem man unter Lasten solche finanzieller Natur und unter den den Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegenden solche verstand, deren Erfüllung es notwendig machte, den Staatsangehörigen besondere, über die allgemeinen Untertanenpflichten hinausgehende Verbindlichkeiten aufzuerlegen.

Die Streitfragen des preussischen Rechts haben jedoch, da die meisten und wichtigsten Verträge jetzt vom Reiche abgeschlossen werden, jetzt an Bedeutung verloren.

Die **Reichsverfassung** enthält in Art. 11 eine erheblich bessere Fassung, schließt jedoch keineswegs alle Zweifel aus. Soweit die Verträge sich auf die Gegenstände beziehen, die nach Art. 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschlusse die Zustimmung des Bundesrates und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich. Auch hier sind die beiden Fragen zu unterscheiden, in welchem Stadium und zu welchen Verträgen es der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften bedarf.

**In welchem Stadium?** Nach dem Wortlaute könnte es scheinen, als nähmen Bundesrat und Reichstag eine verschiedene Stellung ein. Doch das ist nur Schein. Die Zustimmung des Bundesrates ist zum Abschlusse notwendig, der Kaiser darf ohne sie nicht ratifizieren. Und ein ohne Genehmigung des Reichstages abgeschlossener Vertrag ist ungültig, es fehlt ihm etwas an rechtsgültigen Zustandekommen. Beides ist im wesentlichen dasselbe. Der Kaiser bedarf zum Abschlusse, also vor der Ratifikation, der Zustimmung von Bundesrat und Reichstag.

**Und zu welchen Verträgen?** Hier ist sich der Gesetzgeber wenigstens bewußt, aus welchem Grunde die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren erforderlich ist, weil der Gegenstand in das Gebiet der Reichsgesetzgebung fällt. Es wird dabei allgemein anerkannt, daß die Worte „nach Art. 4“ als überflüssig zu streichen sind. Es würde also die Zustimmung auch dann erforderlich sein, wenn der Gegenstand nicht nach Art. 4, sondern nach einem anderen Artikel, z. B. nach Art. 73 in den Bereich der Reichsgesetzgebung fiel.